



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Bitte keine Werbung

Adresshandel und unerwünschte Werbung

Tipps und Informationen

Werbung kann anregen, aufregen oder einfach nur stören. In engem Zusammenhang mit unerwünschter Werbung steht der Handel mit Adressen und anderen werberelevanten Daten. Wenn Sie die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke unterbinden und die Flut unerwünschter Werbung eindämmen wollen, helfen Ihnen die folgenden Informationen und Tipps.

Wie kommen die werbenden Unternehmen an meine Adresse?

Einige Unternehmen führen gezielt Preisausschreiben, Verlosungen oder Informationsveranstaltungen durch, um an Anschriften und werberelevante Informationen zu kommen. Auch Kundenbindungsprogramme und Rabattsysteme dienen häufig diesem Zweck. Viele Werbende greifen darüber hinaus auf Adressbestände anderer Unternehmen und Organisationen zurück.

www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



Dabei kann es durchaus sein, dass das werbende Unternehmen selbst weder Ihre Adresse noch sonstige Informationen über Sie speichert. Denn oft führen Unternehmen die Werbung nicht selbst durch, sondern beauftragen ein anderes Unternehmen damit, für sie zu werben. Diesem Dienstleister wird es überlassen, die konkreten Adressen aus eigenen Beständen auszuwählen oder von einem Adressmakler oder -händler zu mieten.

Nicht nur Adresshandelsunternehmen vermieten oder verkaufen auf spezielle Zielgruppen zugeschnittene Datenbestände. Auch andere Unternehmen und sonstige Organisationen können ihre Kunden- oder Mitgliederadressen vermieten oder verkaufen. Das gilt beispielsweise für Versandhandelsunternehmen. Diese können aufgrund langfristiger Geschäftsbeziehungen mit ihren Kundinnen und Kunden zahlreiche Adressen anbieten, wenn sie dabei bestimmte Regeln einhalten, die das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorschreibt.

Sind Weitergabe und Nutzung meiner Adresse für Werbezwecke zulässig?

Grundsätzlich dürfen Sie ohne Ihre Einwilligung nicht persönlich mit Werbung angesprochen werden.

Es gibt aber leider zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz. Bei bestimmten personenbezogenen Daten, den so genannten Listendaten, ist es oft auch ohne Ihre Einwilligung möglich, dass diese Daten für Zwecke der Werbung genutzt und weitergegeben werden, solange Sie nicht widersprechen oder die verantwortliche Stelle nicht aus sonstigen Gründen annehmen muss, dass Ihre schutzwürdigen Interessen der Werbenutzung entgegenstehen.

Zu den **Listendaten** gehören nicht nur Name und Anschrift, Titel und akademischer Grad, sondern auch Geburtsjahr, Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnung sowie ein Merkmal, das die einzelne Person als einer Gruppe angehörend kennzeichnet, beispielsweise Teetrinker(in), Golfspieler(in) oder Hundebesitzer(in).



Diese Listendaten können auch ohne Ihre Einwilligung für Werbezwecke verwendet werden, wenn das werbende Unternehmen die Daten von Ihnen selbst erhalten oder aus öffentlichen Branchen-, Adress- oder Telefonverzeichnissen entnommen hat. Darüber hinaus können diese Daten für die Spendenwerbung für gemeinnützige Organisationen verarbeitet werden. Auch berufliche Werbung unter Ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Adresse ist ohne weiteres erlaubt.

Eine Weitergabe von Listendaten für die Werbenutzung ist darüber hinaus möglich, wenn gesetzliche Kennzeichnungs- und Informationspflichten eingehalten werden, die für die Betroffenen den Weg ihrer Daten nachvollziehbar machen.

Außerdem können Unternehmen ihre eigenen Adressdateien nutzen, um für andere Unternehmen Werbung zu machen. Es muss lediglich aus der Werbung erkennbar sein, bei welcher Stelle die Adressen gespeichert sind und welche Stelle die Werbung betreibt.

Weitere personenbezogene Daten – z. B. zu Ihrem Kauf- und Zahlungsverhalten – dürfen immer nur dann für Werbezwecke weitergegeben oder genutzt werden, wenn Sie vorher eingewilligt haben. Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass Sie über den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung unterrichtet wurden. Außerdem müssen Sie darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung freiwillig ist und Sie sie jederzeit widerrufen können. Wenn Sie Ihre schriftliche Einwilligung gemeinsam mit anderen Erklärungen abgeben sollen, muss die Einwilligung optisch hervorgehoben werden.

Wie kann ich mich vor der Weitergabe meiner Adresse schützen?

Wenn Sie ausdrücklich um Ihre **Einwilligung** in die Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke gebeten werden, überlegen Sie gut, ob Sie Ihre Daten wirklich für diesen Zweck preisgeben wollen. Auch wenn Ihnen Rabatte oder Bonuspunkte angeboten werden, lohnt sich das oft nicht. Die späteren Belästigungen können ärgerlich sein, und manche Sonderangebote oder Rabatte, mit denen Sie gelockt werden sollen, entpuppen sich als Mogelpackung. Der Abschluss eines Vertrages darf übrigens



nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden, soweit ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist.

Der praktische Tipp I:

Das Kleingedruckte aufmerksam lesen

Lesen Sie bei Vertragsschlüssen und vor Erteilung Ihrer Einwilligung auch immer gut das Kleingedruckte durch. Oft stehen erst im Kleingedruckten die genauen Informationen darüber, welche Ihrer Daten wofür genutzt werden sollen. Fragen Sie nach, wenn Ihnen nicht alles klar ist, bevor Sie eine Einwilligung erteilen. Seien Sie im Zweifel sparsam mit Ihren Daten und erteilen Sie Ihre Einwilligung nicht.

Der praktische Tipp II:

Fingierte schriftliche Bestätigungen

Wenn Sie sich sicher sind, dass Sie keine Einwilligung in die Nutzung Ihrer Daten für Werbung erteilt haben, aber trotzdem ein Bestätigungsschreiben über eine solche Einwilligung erhalten, ist das unlauter. Sie sollten das nicht auf sich beruhen lassen und schriftlich erklären, dass Sie die Einwilligung nicht erteilt haben und vorsorglich einen Widerspruch gegen die Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke einlegen.

Auch gesetzlich erlaubter Adresshandel und Werbung werden unzulässig, sobald Sie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke erheben. Dazu müssen Sie gegenüber der verantwortlichen Stelle (z. B. der werbenden Firma oder dem Adresslieferanten) erklären, dass Ihre Daten für Zwecke der Werbung weder genutzt noch weitergegeben werden sollen. Sie können gleichzeitig auch der Verarbeitung Ihrer Daten für die Markt- und Meinungsforschung widersprechen, wenn Sie das wünschen.

Ihr Widerspruch könnte beispielsweise wie folgt lauten:



"Ich widerspreche der Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für Werbezwecke und für die Markt- oder Meinungsforschung".

Sie können jederzeit widersprechen, also auch bereits dann, wenn Sie Ihre persönlichen Daten erstmals gegenüber einem Geschäfts- oder Vertragspartner angeben. Damit können Sie erreichen, dass es gar nicht erst zur Zusendung von Werbebriefen kommt.

Häufig beantragen Bürgerinnen und Bürger neben dem Widerspruch auch die Löschung ihrer Adressdaten. Dennoch können sie Werbung erhalten, wenn das Unternehmen später Adressen kauft oder anmietet und ihre Daten wieder in diesen Adressbeständen enthalten sind. Sinnvoller als das Löschen ist daher, es hinsichtlich der Adressdaten bei dem Widerspruch zu belassen. Die Adresse sollte dann einen Werbesperrvermerk erhalten oder in eine Werbe-Sperrdatei aufgenommen werden. Das ermöglicht die Prüfung, ob zu den jeweils neu erworbenen Anschriften bereits ein Widerspruch vorliegt.

Sie müssen übrigens bei der Werbeansprache auf Ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden und erfahren, wie und wo Sie Widerspruch einlegen können.

Wie erfahre ich, wer mit meiner Anschrift handelt oder wirbt?

Hier helfen Ihnen einige Informationspflichten und Auskunftsrechte, die im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt sind:

- Haben Unternehmen oder sonstige Organisationen vor, die von Ihnen erhaltenen Daten nicht nur für den vereinbarten Zweck, sondern beispielsweise auch für Werbezwecke zu verarbeiten oder zu nutzen, so müssen sie Sie bereits bei Erhebung Ihrer Daten über diese Zwecke und die möglichen Arten von Empfängern der Daten unterrichten (§ 4 Abs. 3 BDSG).
- Wenn Unternehmen gezielt durch Verlosungen, Preisausschreiben, Haushaltsbefragungen oder bei Informationsveranstaltungen Daten erheben, um sie anschließend für Werbezwecke zu verwenden oder zu veräußern, müssen Sie von vornherein um Ihre Einwilligung in diese Nutzung für Werbezwecke gebeten werden und über die Tragweite dieser Einwilligungserklärung informiert werden. Wenn Sie die Einwilligung mündlich erteilen, ist Ihnen der Inhalt Ihrer Einwilli-



gung später schriftlich zu bestätigen. Elektronische Einwilligungen müssen protokolliert werden und Sie müssen jederzeit die Möglichkeit haben, den Inhalt Ihrer Einwilligung noch einmal abzurufen (§ 4a, § 28 Abs. 3a BDSG).

- Mit dem Werbeschreiben selbst müssen Sie über die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Adressdaten (z. B. das werbende Unternehmen) sowie über Ihr Widerspruchsrecht informiert werden (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG).
- Wenn das werbende Unternehmen keine eigenen Datenbestände nutzt, sondern etwa ein Adresshandelsunternehmen mit der Werbung beauftragt, muss sich aus dem Werbeschreiben eindeutig ergeben, welche Stelle für die Datennutzung verantwortlich ist (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG).
- Wurden die Daten, die für Werbezwecke genutzt werden, ursprünglich durch ein anderes Unternehmen erhoben, so muss sich aus dem Werbeschreiben auch ergeben, welches Unternehmen Ihre Daten erstmalig erhoben hat (§ 28 Abs. 3 Satz 4 BDSG).
- **Ihr Auskunftsrecht:** Sie können gemäß § 34 Abs. 1 BDSG von dem werbenden Unternehmen oder dem Adresslieferanten grundsätzlich Auskunft verlangen über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, ihre Herkunft, den Zweck der Speicherung und die Empfänger, an die Daten weitergegeben werden. Soweit konkrete Empfänger noch nicht genannt werden können, reicht es, Kategorien von möglichen Empfängern der Daten wie beispielsweise Autohändler oder Versandhandelshäuser anzugeben. Dieses Auskunftsrecht wird für nach dem 1.4.2010 erhobene oder gespeicherte Daten durch eine gesetzliche Pflicht zur Dokumentation der Herkunft für übermittelte Adressdaten unterstützt (§ 34 Abs. 1a BDSG). Nur wenn ein gewerbsmäßiger Adresshändler ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses darlegt, kann er die Auskunft zu Herkunft und Empfänger der Daten verweigern.

Der praktische Tipp:

Betriebliche Datenschutzbeauftragte informieren

Senden Sie Ihre Auskunftsbegehren auch direkt an die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Unternehmen. Diese kennen das Datenschutzrecht in der Regel besser als die Marketingabteilung und sollten daher auch ein größeres Verständnis für Ihr Anliegen haben. Auch bei sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen und Schwierigkeiten können Sie sich an die jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Geben Sie bei adressierter Werbung unbedingt den Werbecode an, der sich meist entweder im Adressfeld oder unter dem Absender befindet. Der Code erleichtert es, die Herkunft Ihrer Adresse festzustellen.



Wie kann ich mich vor unerwünschter Werbung schützen?

Oben haben Sie bereits erfahren, wie Sie der Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten für Zwecke der Werbung und Marktforschung widersprechen können. In jedem Einzelfall Widerspruch einzulegen, kann allerdings sehr aufwändig sein. Im Folgenden haben wir daher noch ein paar Empfehlungen, wie Sie die Werbeflut möglichst weitgehend von Briefkasten, Telefon, Faxgerät und PC fernhalten können:

Werbung per Post

- **Briefkastenaufkleber "Keine Werbung bitte"**

Der Aufkleber schützt vor Werbematerial und sonstigen, nicht an Sie adressierten Postwurfsendungen. Die Verteilerinnen und Verteiler müssen sich an Ihren Wunsch halten. Tun sie es nicht, liegt ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor. In diesem Fall können Sie selbst oder ein Verbraucherverband gegen das Verteiler- bzw. Werbeunternehmen zivilrechtlich vorgehen.

Keinen Schutz bietet der Aufkleber vor Werbezuschriften, die persönlich an Sie adressiert sind. Auch bei Werbung, die zwar nicht namentlich adressiert ist, aber an die Bewohner eines konkreten Hauses gesendet wird, hilft der Aufkleber leider nicht. Denn die Post kann und darf in diesen Fällen nicht feststellen, ob es sich um unerwünschte Werbung oder aber um eine von Ihnen veranlasste Zusendung oder etwa um ein Schreiben Ihrer Hausverwaltung handelt.

- **Robinson-Liste**

Für adressierte Werbebriefe bietet der private Deutsche Dialog-Marketing-Verband (DDV) Verbraucherinnen und Verbrauchern an, sich in die sogenannte Robinson-Liste eintragen zu lassen. Die dem DDV angeschlossenen Unternehmen erhalten dann die Nachricht, dass Sie keine Werbung wünschen. Auf diesem Weg



erreichen Sie eine deutliche Reduktion der Werbeflut. Eine Eintragung gilt für fünf Jahre. Das Formular für die Aufnahme in die Liste erhalten Sie bei:

DDV-Robinsonliste
Postfach 14 54, 33244 Gütersloh
Tel. 05244/90 37 23

oder unter www.ichhabediewahl.de.

Werbung per Telefon, Fax oder SMS

Sie können gegen Werbende, die Sie ohne Ihre Einwilligung per Telefon, Fax oder SMS mit Werbung ansprechen, in der Regel zivilrechtlich vorgehen. Sie können dazu Unterlassung der Werbung verlangen oder eine Stelle einschalten, die die werbende Stelle abmahnt. Unterstützung dafür erhalten Sie bei den Verbraucherschutzverbänden oder bei der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. Die Adressen finden Sie im Anhang. Die Verbraucherschutzorganisationen sind zur außergerichtlichen Rechtsberatung und -besorgung auf dem Gebiet des Verbraucherrechts berechtigt. Sinnvoll ist dieses Vorgehen jedoch nur dann, wenn die Werbung von einem in Deutschland ansässigen Anbieter stammt.

Auch hier besteht zwar die Möglichkeit einer **Eintragung in Robinsonlisten** oder vergleichbare Listen gegen Telefon-, Telefax- oder E-Mail-Werbung. Da Werbung auf diesem Weg im Gegensatz zur Briefwerbung generell nur mit Einwilligung erlaubt ist, haben solche Listen jedoch wenig Sinn. Manchmal werden sogar Gebühren für die Eintragung in die Listen verlangt. Das ist besonders unseriös. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Listen gegen die Telefon-, Telefax- oder E-Mail-Werbung missbräuchlich genutzt werden, um gerade den eingetragenen Personen Werbung zu senden. Auf einen Eintrag kann deshalb verzichtet werden.

Im Einzelnen:

Telefonwerbung

... ist ohne Ihr vorheriges Einverständnis unzulässig.



Wenn Sie einen solchen Anruf erhalten, haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie weisen die anrufende Person knapp auf die Rechtswidrigkeit des Anrufs hin und beenden das Gespräch. Oder Sie versuchen, das werbende Unternehmen zu identifizieren. Da eine Rufnummernunterdrückung für Werbeanrufe verboten ist, sollten Sie mindestens die Telefonnummer des werbenden Unternehmens festhalten können.

Die Bundesnetzagentur hält unter www.bundesnetzagentur.de ein Formular bereit, mit dem Sie Anzeige erstatten können, wenn Sie unerlaubte Telefonwerbung erhalten. Mit diesem Formular werden die Angaben erfragt, die die Bundesnetzagentur für ein Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Telefonwerbung benötigt.

Der praktische Tipp:

Anrufbeantworter gegen Telefonterror

Wenn Sie einen Anrufbeantworter einschalten, haben Sie gute Chancen, dass der Telefonterror ein Ende nimmt. Die Anrufenden werden auf Dauer enttäuscht sein, nicht mit Ihnen persönlich in Kontakt treten zu können. Außerdem sprechen sie in der Regel nicht gerne aufs Band.

Fax- und SMS-Werbung

... ist ebenfalls ohne Ihr vorheriges Einverständnis unzulässig.

In vielen Fällen ist es sehr schwierig, den entsprechenden Unterlassungsanspruch durchzusetzen. Denn die Absender der rechtswidrigen Werbefaxe oder SMS, die oft nicht identisch mit den Werbenden sind, lassen sich – wenn überhaupt – nur mit großem Aufwand ermitteln. Vielfach werden Fax oder Handy-Nummern nicht gezielt ausgewählt, sondern durch Computer erstellt. Wegen der einfachen und allseits bekannten Nummernstruktur bedarf es nur eines kleinen Programms, das automatisch Nummern erzeugt. An die künstlich erzeugten Verbindungsnummern werden dann Faxe oder Werbe-SMS versandt – in der Hoffnung, dass sich hinter möglichst vielen Nummern tatsächliche Anschlüsse verbergen. Auch für die Anzeige unzulässiger Fax und SMS-Werbung finden Sie unter www.bundesnetzagentur.de Formulare.



Der praktische Tipp:

Eintragung in öffentliche Verzeichnisse meiden

Sinnvoll ist es in jedem Fall, Ihre Fax- und Handy-Verbindungsnummer nicht in öffentliche Verzeichnisse aufnehmen zu lassen. Wenn Ihre Nummern dort schon verzeichnet sind, sollten Sie diese zumindest für die Zukunft löschen lassen.

Werbung per E-Mail

Auch die Werbung per E-Mail ist meist nur dann erlaubt, wenn Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Sie ist allerdings auch zulässig, wenn das absendende Unternehmen Ihre E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von Ihnen erhalten hat. In diesem Fall darf das Unternehmen Ihre E-Mail-Adresse aber nur zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwenden. Sie können sich auch gegen diese Werbung wehren, indem Sie der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für Werbezwecke widersprechen. Auf das Recht zum jederzeitigen Widerspruch muss das werbende Unternehmen Sie hinweisen. Unterlässt es dies, ist die Werbung unzulässig.

Tipps zur Vermeidung von lästiger E-Mail-Werbung:

- **Weitergabe der E-Mail-Adresse und Eintragung in öffentliche Verzeichnisse meiden**

Um sich wenigstens teilweise vor unerwünschter Werbung zu schützen, sollten Sie mit der Weitergabe Ihrer E-Mail-Adresse zurückhaltend sein und diese beispielsweise nicht in Adressverzeichnisse aufnehmen lassen.

- **Gesonderte E-Mail-Adresse für Teilnahme an Webforen und Newsgroups**

Ist die Angabe Ihrer Adresse für die Teilnahme an Newsgroups oder Webforen dennoch erforderlich, empfiehlt es sich, eine gesonderte E-Mail-Adresse für solche Zwecke von einem der vielen kostenlosen Anbieter anzuschaffen. Diese kön-



nen Sie ohne weit reichende Folgen löschen oder austauschen, wenn Sie zum Opfer unerwünschter Werbung werden.

▪ **Vorsicht beim Beantworten von Werbe-E-Mails**

Einige Werbende verschicken Test-E-Mails, um zu prüfen, ob die jeweiligen – gesammelten oder künstlich erzeugten – E-Mail-Adressen tatsächlich (noch) existieren und genutzt werden. Wenn Sie auf derartige Mails unter Ihrer E-Mail-Adresse antworten, um z. B. die Unterlassung weiterer Mails zu fordern, erfährt das Unternehmen, dass Ihre E-Mail-Adresse kein "toter Briefkasten" ist. Aus Sicht der Werbenden erhöht das den Wert Ihrer E-Mail-Adresse – mit der Folge, dass Sie in Zukunft eventuell noch mehr Werbung erhalten.

▪ **Spam-Filter**

Einen zusätzlichen Schutz bieten sogenannte Spam-Filter. Diese Programme können bereits beim Provider E-Mails bestimmter Absender abfangen. Sollte Ihr Provider keinen derartigen Filter anbieten, bleibt Ihnen die Möglichkeit, entsprechende Funktionen in Ihrer E-Mail-Software zu aktivieren. Einen vollkommenen Schutz vor E-Mail-Werbung gibt es aber nicht, weil kein System Werbe- von sonstigen E-Mails zuverlässig unterscheiden kann.

Bei besonderen verbraucherschutzrechtlichen Fragen und bei wettbewerbsrechtlich unlauterer Werbung helfen Ihnen die Verbraucherzentralen oder andere Stellen:

Allgemeine Informationen zu verbraucherschutzrechtlichen Themen finden Sie beim Verbraucherzentrale **Bundesverband** e. V. (vzbv)

Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin, www.vzbv.de

Tel.: (030) 2 58 00 - 0

Fax: (030) 2 58 00 - 518

Mail: info@vzbv.de



Beratungen führen die Verbrauchszentralen vor Ort durch. Sie erhalten alle notwendigen Informationen über die Verbraucherzentralen in Ihrem Bundesland über die Internetseite

www.verbraucherzentrale.de.

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.

Landgrafenstr. 24b, 61348 Bad Homburg vor der Höhe

www.wettbewerbszentrale.de

Tel.: (0 61 72) 12 15 - 0

Fax: (0 61 72) 8 44 22

Mail: mail@wettbewerbszentrale.de

Bundesnetzagentur

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

www.bundesnetzagentur.de

Tel.: (02 28) 14 - 0

Fax: (02 28) 14 - 8872

Mail: info@bundesnetzagentur.de

Robinson-Liste

DDV-Robinsonliste

Postfach 14 54, 33244 Gütersloh

Tel. 05244/90 37 23

www.ichhabediewahl.de



Herausgeber:

**Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Husarenstraße 30, 53117 Bonn

www.bfdi.bund.de

Tel.: (0228) 997799-0 Fax: (0228) 997799 - 550

Mail: poststelle@bfdi.bund.de

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg**

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

www.lda.brandenburg.de

Tel.: (03 32 03) 3 56 – 0 Fax: (03 32 03) 356 – 49

Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

**Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Bremen**

Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven

www.datenschutz.bremen.de

Tel.: (0421) 361-2010 Fax: (0421) 361-18495

Mail: office@datenschutz.bremen.de

**Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit**

Klosterwall 6, 20095 Hamburg

www.datenschutz-hamburg.de

Tel.: (040) 4 28 54 – 40 40 Fax: (040) 4 28 54 - 4000

Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen**

Postfach 221, 30002 Hannover



www.lfd.niedersachsen.de

Tel.: (05 11) 1 20 - 45 00 Fax: (05 11) 1 20 - 45 99

Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

**Landesbeauftragter für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen**

Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf

www.lfdi.nrw.de

Tel. (02 11) 38 42 4 - 0 Fax: (0211) 38 42 4 - 10

Mail: poststelle@lfdi.nrw.de